## Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

## Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Schwerin ist in 63 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

	Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift	
01	Warnitz	Freiwillige Feuerwehr Warnitz	Bahnhofstr. 27	barrierefrei
02*	Friedrichsthal I	Kita "Reggio Emilia" (Sportraum)	Alt Meteler Str. 1 a	barrierefrei
03	Friedrichsthal II	Kita "Reggio Emilia" (Kinderrestaurant)	Alt Meteler Str. 1 a	barrierefrei
04*	Friedrichsthal III	Volkssolidarität	Moorbrinker Weg 20	barrierefrei
05	Lankow I	Mecklenburgisches Förderzentrum Schwerin (Aula)	Ratzeburger Str. 31	barrierefrei
06	Lankow II	Werner-von-Siemens-Schule (Raum 111)	Rahlstedter Str. 3 a	barrierefrei
07	Lankow III	K&S Seniorenresidenz (Therapieraum)	Walnussweg 1	barrierefrei
08	Lankow IV	Mecklenburgisches Förderzentrum Schwerin (Aula)	Ratzeburger Str. 31	barrierefrei
09	Lankow V	Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum	Ziegeleiweg 7	barrierefrei
10	Lankow VI	RBB Technik - Anbau (Raum 119)	Gadebuscher Str. 153	barrierefrei
11	Neumühle I	Neumühler Schule (Raum E8 Klasse 1a)	Am Treppenberg 44	barrierefrei
12	Neumühle II	Neumühler Schule (Raum E9 Klasse 3b)	Am Treppenberg 44	barrierefrei
13	Neumühle III	Sieben-Seen-Residenz (Cafeteria)	Dohlenweg 2	barrierefrei
14	Weststadt I	Sporthalle Friesenstr. 29a (Feld 1)	Friesenstr. 29 a	barrierefrei
15	Weststadt II	Goethe-Gymnasium (Raum MU3)	JRBecher-Str. 10	barrierefrei
16	Weststadt III	Sporthalle Friesenstr. 29	Friesenstr. 29	barrierefrei
17	Weststadt IV	Goethe-Gymnasium (Aula)	JRBecher-Str. 10	barrierefrei
18	Weststadt V	Weststadt Campus (Mensa)	JRBecher-Str. 14	barrierefrei
19	Weststadt VI	Weststadt Campus (Mensa)	JRBecher-Str. 14	barrierefrei
20**	Weststadt VII	Sporthalle Friesenstr. 29a (Feld 2)	Friesenstr. 29 a	barrierefrei
21	Weststadt VIII	Sporthalle Friesenstr. 29	Friesenstr. 29	barrierefrei
22	Paulsstadt I	Wemag AG (Speisesaal)	Obotritenring 40	barrierefrei
23	Paulsstadt II	RBB WV - Wirtschaft und Verwaltung (Aula)	Obotritenring 50	barrierefrei
24	Paulsstadt III	RBB WV - Wirtschaft und Verwaltung (Aula)	Obotritenring 50	barrierefrei
25	Paulsstadt IV	Fritz-Reuter-Schule (Sporthalle)	Von-Thünen-Str. 9	barrierefrei
26	Paulsstadt V	Gymnasium Fridericianum (Raum U 05)	Goethestr. 74	barrierefrei
27	Altstadt I	Bernhard-Schräder-Haus	Klosterstr. 26	barrierefrei
28	Altstadt II	Sozialministerium	Werderstr. 124	barrierefrei
29	Wickendorf	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Wickendorf	Zur Feuerwache 1	barrierefrei
30	Medewege/ Lewenberg	Verwaltungsgericht	Wismarsche Str. 323 a	barrierefrei
31**	Werdervorstadt I	Schweriner Haus des Lernens	Ziegelseestr. 1	barrierefrei
32	Werdervorstadt II	Grundschule Schweriner Nordlichter	Speicherstr. 2	barrierefrei
33	Werdervorstadt III	Grundschule "Heinrich Heine" (Sporthalle)	Werderstr. 83	barrierefrei

34	Werdervorstadt IV	DRK Kreisverband	Amtstraße 29 a	barrierefrei
35	Schelfstadt I	Volkshochschule (Unterrichtsraum 3)	Puschkinstr. 13	barrierefrei
36	Schelfstadt II	Schleswig-Holstein-Haus (Saal)	Puschkinstr. 12	barrierefrei
37	Schelfstadt III	Schleswig-Holstein-Haus (Pavillon)	Puschkinstr. 12	barrierefrei
38	Feldstadt I	Niels-Stensen-Grundschule (Raum 0018)	Schäferstr. 23	barrierefrei
39	Feldstadt II	Niels-Stensen-Grundschule (Foyer)	Schäferstr. 23	barrierefrei
40	Feldstadt III	IHK Schwerin (Raum Vorpommern)	Graf-Schack-Allee 12	barrierefrei
41	Ostorf I	Wirtschaftsministerium	Johannes-Stelling-Str. 14	barrierefrei
42	Ostorf II	Landwirtschaftsministerium	Paulshöher Weg 1	barrierefrei
43*	Görries	AWO Kita - Die kleinen Schulzen	Schulzenweg 10	barrierefrei
44	Gartenstadt I	Kita gGmbH Wirbelwind	Hagenower Str. 62	barrierefrei
45	Gartenstadt II	Technologie- und Gewerbezentrum e.V. (Konferenzraum Haus 1)	Hagenower Str. 73	barrierefrei
46	Krebsförden I	Stadtwerke	Eckdrift 43 - 45	barrierefrei
47	Krebsförden II	Sporthalle, Friedrich-Schlie-Straße	Friedrich-Schlie-Str. 16	barrierefrei
48	Krebsförden III	Sporthalle, Friedrich-Schlie-Straße	Friedrich-Schlie-Str. 16	barrierefrei
49	Wüstmark	Freiwillige Feuerwehr Wüstmark	Vor den Wiesen 1 b	barrierefrei
50	Großer Dreesch I	Café Kisch	Egon-Erwin-Kisch-Str. 17	barrierefrei
51	Großer Dreesch II	Nils-Holgersson-Schule (Raum 106)	Friedrich-Engels-Str. 35	barrierefrei
52*	Großer Dreesch III	Haus der kommunalen Selbstverwaltung	Bertha-von-Suttner-Str. 5	barrierefrei
53	Großer Dreesch IV	Nils-Holgersson-Schule (Mensa)	Friedrich-Engels-Str. 35	barrierefrei
54	Zippendorf	Wohnpark Zippendorf (Haus 3)	Alte Dorfstr. 45	barrierefrei
55	Neu Zippendorf I	Astrid-Lindgren-Schule (Atrium)	Tallinner Straße 4 - 6	barrierefrei
56	Neu Zippendorf II	Astrid-Lindgren-Schule (Foyer)	Tallinner Straße 4 - 6	barrierefrei
57	Neu Zippendorf III	Haus der Begegnung (Raum 151)	Perleberger Str. 22	barrierefrei
58	Mueß	AWO Schullandheim (Seminarraum 2 und 3)	Alte Crivitzer Landstr. 6	barrierefrei
59	Mueßer Holz I	Albert-Schweitzer-Schule (Mensa)	Lise-Meitner-Str. 1 - 2	barrierefrei
60	Mueßer Holz II	Campus am Turm (Atrium)	Hamburger Allee 124	barrierefrei
61	Mueßer Holz III	Sporthalle Hamburger Allee	Hamburger Allee 126	barrierefrei
62	Mueßer Holz IV	Albert-Schweitzer-Schule Mensa	Lise-Meitner-Str. 1 - 2	barrierefrei
63	Mueßer Holz V	Albert-Schweitzer-Schule Mensa	Lise-Meitner-Str. 1 - 2	barrierefrei

<sup>\*</sup> für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

<sup>\*\*</sup> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlbezirk	Raum	Anschrift	
901	Stadthaus (Raum 1.029)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
902	Stadthaus (Raum 4.021)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
903	Stadthaus (Raum 1.058)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
904	Stadthaus (Raum 1.099)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
905*	Stadthaus (Raum 3.009)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
906	Stadthaus (Raum 5.047, Aufzug D)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
907	Astrid-Lindgren-Sporthalle	Tallinner Str. 4-6	barrierefrei
908	Astrid-Lindgren-Sporthalle	Tallinner Str. 4-6	barrierefrei
909	Moredu GbR (Raum Darß)	Zum Bahnhof 14	barrierefrei
910	Feuerwehr Schwerin Mitte	Hopfenbruchweg 3	barrierefrei
911	Feuerwehr Schwerin Mitte	Hopfenbruchweg 3	barrierefrei
912	Erich-Weinert-Schule (Mensa)	Rudolf-Breitscheid-Str. 23	barrierefrei
913*	Erich-Weinert-Schule (Mensa)	Rudolf-Breitscheid-Str. 23	barrierefrei
914	RBB-WV (Raum 024)	Obotritenring 50	barrierefrei
915	RBB-WV (Raum 045)	Obotritenring 50	barrierefrei
916	Sporthalle, DrHans-Wolf-Straße	DrHans-Wolf-Str. 9	barrierefrei
917	Sporthalle, DrHans-Wolf-Straße	DrHans-Wolf-Str. 9	barrierefrei
918	Bertolt-Brecht-Schule	von-Stauffenberg-Str. 68	barrierefrei
919	Stadthaus (Raum 6.033, Aufzug C)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
920	Stadthaus, Bürgerbüro (EG)	Am Packhof 2 - 6	barrierefrei
921	Perzina DIZ EG	Wismarsche Str. 144	barrierefrei
922	Perzina DIZ EG	Wismarsche Str. 144	barrierefrei
923	Perzina Saal 1.0G	Wismarsche Str. 144	barrierefrei
924	Perzina Saal 1.OG	Wismarsche Str. 144	barrierefrei

<sup>\*</sup> für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwerin, den 17. Februar 2025

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Schwerin



Roder

Veröffentlichungsvermerk:

im Internet bekannt gemacht am:

17.02.2025 U. Bushel